Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2080

Der Bundesminister der Finanzen
II A/1 — H 1221 — 2/67

Bonn, den 28. August 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben im 1. und 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1967**

Gemäß § 33 Abs. 1 RHO übersende ich die Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im Betrage von 10 000 DM und darüber für das 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1967.

Eine entsprechende Mitteilung für das 1. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1967 entfällt, da in diesem Zeitraum keine formellen Zustimmungen zu über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im Betrage von 10 000 DM und darüber ausgesprochen worden sind.

In Vertretung

Grund

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1967 im Betrage von 10 000 DM und darüber

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —
06 02 / 605	16 350 000,—	90 718,75	**Zuschuß an die Evangelische Kirche und die Katholische Kirche sowie an Freikirchen, die am 8. Mai 1945 öffentlich-rechtliche Körperschaften waren, für die Versorgung der heimatvertriebenen und sonstigen verdrängten versorgungsberechtigten Seelsorger, Kirchenbeamten, Kirchenangestellten sowie ihrer Hinterbliebenen** Der Mehrbedarf beruht auf der Angleichung der von den Kirchen gewährten Versorgungsbezüge an die versorgungsrechtlichen Bestimmungen des Bundes für die unter das G 131 fallenden Versorgungsempfänger, insbesondere durch das Fünfte Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 23. Dezember 1965. Die Mehrausgabe war unabweisbar, da der Bund zu diesen Leistungen vertraglich verpflichtet ist. Sie war unvorhergesehen, weil die Auswirkungen des o. a. Gesetzes auf die Versorgungsausgaben der Kirchen bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht voll übersehen werden konnten. Einsparung innerhalb des Einzelplans 06.
06 35 / 303	750 000,—	82 912,62	**Für die Studientagungen, den Betrieb und die Unterhaltung des Ostkollegs der Bundeszentrale für politische Bildung, Köln-Lindenthal, Stadtwaldgürtel 42** Auf dem Grundstück des Ostkollegs sind im November 1966 mehrere tausend Liter Heizöl ausgelaufen und in das Erdreich eingedrungen. Die Mehrausgabe war für Maßnahmen zur Beseitigung des Schadens und zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderlich; sie war unabweisbar und nicht vorhersehbar. Bereits im Rechnungsjahr 1966 sind für die ersten Maßnahmen zur Beseitigung des Ölschadens auf dem Grundstück des Ostkollegs in Köln überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 79 525,58 DM angefallen. Die Höhe der endgültigen Kosten steht noch nicht fest. Die Frage etwaiger Ersatzansprüche konnte noch nicht abschließend geprüft werden, da ein hierzu erbetenes fachtechnisches Gutachten noch aussteht. Einsparung bei Kap. 06 35 Tit. 300

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

Einzelplan 08 — Bundesminister der Finanzen —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	Zugewiesen DM	Begründung
08 04 / apl. 742 (16)	—	*) 12 900,—	**Grunderwerbskosten für den Ankauf des Forstdienstgebäudes bei Vilseck/Axtheid zur Unterbringung des Forstamts Grafenwöhr (OFD Nürnberg)** Für den Erwerb des Forstdienstgebäudes ist im Rechnungsjahr 1965 eine außerplanmäßige Ausgabe von 152 000 DM bewilligt worden. Die Mittel wurden jedoch nicht voll verbraucht, weil die Nebenkosten wider Erwarten nicht mehr im Rechnungsjahr 1965 fällig geworden sind. Zur Leistung des Restkaufpreises, der sich nach dem amtlichen Vermessungsergebnis bestimmte, und zur Entrichtung der Grunderwerbsteuer ist jedoch im laufenden Rechnungsjahr eine Mehrausgabe erforderlich geworden, die bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen werden konnte. Einsparung bei Kap. 08 04 Tit. 742 (21).

Einzelplan 36 — Zivile Verteidigung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	Zugewiesen DM	Begründung
36 04 / 316	30 000,—	120 000,—	**Kosten der Wartung und Instandhaltung von baulichen Einrichtungen für Ausweich- und Hilfskrankenhäuser** Der Mehrbedarf an Mitteln für die Wartung und Instandhaltung ist darauf zurückzuführen, daß eine größere Anzahl bisher nur teilausgebauter Objekte in den Ländern Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern als Bauten des „Erweiterten Sofortprogramms" fertiggestellt werden konnten. Außerdem sind durch die Fertigstellung der Vollausbau-Modellfälle Gunzenhausen und Rottenburg höhere Kosten entstanden, weil diese Objekte mit technischen Ausstattungen (Belüftungsanlagen, Notstromaggregaten und sonstigen Sondereinrichtungen) versehen sind, die sorgfältige und umfangreiche Wartungsarbeiten erfordern. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 die Zahl der fertiggestellten und zu wartenden Objekte noch nicht zu übersehen war. Sie war unabweisbar, weil auf Grund von Nutzungs- und Wartungsverträgen rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen sind. Einsparung bei Kap. 36 04 Tit. 956.

Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	Zugewiesen DM	Begründung
60 04 / apl. 957	—	*) 179 478,36	**Deckung für RM-Verbindlichkeiten saarländischer Sparkassen** Die Kreissparkassen Blieskastel, Homburg und St. Ingbert waren als Treuhänder bei der Vergabe von Mitteln einge-

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			schaltet, die Bayern (z. T. unter Beteiligung des Reichs) zwischen 1924 und 1931 für den Wohnungsbau im ehemaligen bayerischen Teil des Saarlandes zur Verfügung gestellt hatte. Infolge der französischen Vorschriften des Jahres 1947 über die Währungsumstellung im Saarland und der damit im Zusammenhang stehenden Verpfändung der nicht in Franken umzuwandelnden RM-Aktiva an den französischen Tresor (die Rechte sind durch Artikel 48 Abs. 2 des Saarvertrages auf die Bundesrepublik Deutschland übertragen worden) entstand bei den Instituten eine Deckungslücke hinsichtlich der verbleibenden RM-Verbindlichkeiten. Das Gesetz über die Umwandlung von Reichsmarkguthaben im Saarland vom 15. April 1961 — BGBl. I S. 441 — gewährt deshalb den Instituten im Falle der Umwandlung eines RM-Guthabens einen Deckungsanspruch gegen den Bund. Zur Vermeidung einer an sich gebotenen, wegen des Einzelfalles aber nicht angebrachten gesetzlichen Regelung hinsichtlich sonstiger Verbindlichkeiten von Kreditinstituten hat der Bund eine Zahlung in Höhe von 179 478,36 DM geleistet. Wegen schwebender Verhandlungen konnte die unabweisbare Ausgabe bei Aufstellung des Haushaltsentwurfs 1967 nicht vorhergesehen werden. Einsparung innerhalb des Einzelplans 60.
60 04 apl. / 961	—	*) 27 081,03	**Einmaliger Zuschuß an das Saarland zur Beseitigung von Härten bei der Umstellung von Haftpflichtversicherungsrenten** Im Rechnungsjahr 1963 ist dem Saarland zur Beseitigung von Härten, die bei den Schuldnern von Haftpflichtversicherungsrenten durch die Währungsumstellung im Saarland entstanden waren, ein einmaliger Globalbetrag in Höhe von 335 000 DM gezahlt worden (Kap. 60 04 Tit. 961). Diese Zahlung entsprach der im übrigen Bundesgebiet durch die 32. DVO/UG getroffenen Regelung, wonach den Versicherungsunternehmen durch Zuteilung entsprechender Ausgleichsforderungen erhöhte Versicherungsleistungen bei Haftpflichtversicherungsrenten ermöglicht wurden. Der dem Saarland gezahlte Betrag hat, wie bereits im Jahre 1963 zu erkennen war, nicht ausgereicht. Dem Saarland steht zur endgültigen Bereinigung noch ein Restbetrag in Höhe von 27 081,03 DM zu. Eine Mehrbelastung des Bundeshaushalts tritt hierdurch nicht ein, da dem Bund ein höherer Betrag an Aktiv-Überschüssen aus dem Bereich der saarländischen Lebensversicherung außerplanmäßig zufließt. Die Mittel konnten nicht im Bundeshaushaltsplan 1967 veranschlagt werden, weil bei der Aufstellung des Haushalts nicht feststand, ob und zu welchem Zeitpunkt die Aktiv-Überschüsse aus der Lebensversicherung zur Verfügung stehen würden. Die Ausgabe war unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 60.